1. Änderungsvereinbarung zu den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen über die Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied, Entsorgung von Sperrmüll- und PPK-Abfällen im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Sickerwasserreinigung im Gebiet der Stadt Bonn sowie die Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern vom REK übernommenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom 31. Dezember 2017

zwischen

dem **Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation" – REK -**, vertreten durch den Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

- nachfolgend „REK" genannt -

und

der **RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts**, vertreten durch die Vorständin, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

- nachfolgend „RSAG" genannt -

Durch die Rückübertragung der Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung eischließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, sowie der Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen vom REK auf den Landkreis Neuwied ist eine 1. Anpassung der am 31. Dezember 2017 zwischen dem REK und der RSAG mbH geschlossenen Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen erforderlich.

Artikel 1

Die Überschrift wird wie folgt gekürzt:

Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen über die Entsorgung von Sperrmüll- und PPK-Abfällen im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Sickerwasserreinigung im Gebiet der Stadt Bonn sowie die Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern vom REK übernommenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3

   Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

2. Abs. 9 (neu)

   Der Satzteil „... der unter den Absätzen 3 bis 7 ...“ wird gestrichen. Das Wort „beschriebenen“ wird durch „bestimmter“ ersetzt.

Artikel 3

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Buchstaben a) und b) ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Buchstabe a) ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 5

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Einzelheiten der Kalkulation für die jeweiligen Leistungen nach § 1 Abs. 1) a) - f) bzw. § 2 Abs. 1 a) - c) ergeben sich aus dem **Anhang**.

Artikel 6

§ 5 S. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Umsatzsteuerklausel

... Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. ...

Artikel 7

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Vereinbarung wird mit Inkrafttreten der 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 8

Der Anhang wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Kostenerstattung RSAG AöR an REK für das Wirtschaftsjahr 2020“ werden alle Positionen zur Abfalllogistik Neuwied ersatzlos gestrichen.

Artikel 9

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen vom 31. Dezember 2017.

Bonn, den .....

Für den Zweckverband „REK“

……..	……..
Frank Puchtler Verbandsvorsteher	Manfred Becker Sprecher der Geschäftsführung
	……..
	Sascha Hurtenbach Geschäftsführer

Für die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts:

…….	……..
Ludgera Decking Vorständin	Dirk Riedel Prokurist